

Die unauflösliche Ehe

Drei Beiträge zu einem Problem

Die folgenden Beiträge nehmen von verschiedenem Ausgangspunkt her Stellung zu einem brennenden Problem der heutigen Kirche und ihrer Pastoral. Es spricht ein Sozialethiker zu einem politischen Dilemma, ein Seelsorger aus der Erfahrung mancher menschlichen Tragödie, und ein Seminar von Fachtheologen aus vertiefter theologischer, aber nicht minder engagierter Sicht. Es ist spannend, in der teilweisen Verschiedenheit die Verflechtung der drei Gesichtspunkte, aber auch die gemeinsamen Grundlinien zu entdecken.

Die Redaktion

Jean de la Croix Kaelin Evangelium und bürgerliche Toleranz Zum Problem der Ehescheidungsfrage

Die nachstehenden Überlegungen können für ein äußerst komplexes Problem keine Patentlösung anbieten; es mangelt dem Verfasser auch die genaue Kenntnis etwa der italienischen Situation. Trotzdem hätte man Unrecht, diese Überlegungen *nicht* anzustellen

I. Das Wort des Neuen Testaments

Wir gehen davon aus, daß das Evangelium mit Sicherheit die Unauflöslichkeit der Ehe fordert. (Vgl. die Ausführungen zu Beginn des nächsten Artikels. Die Redaktion.) Die Frage wurde auf dem Konzil – nicht ohne Aufsehen zu erregen – aufgeworfen. Aber selbst wenn man absieht von der traditionellen Lehre und Praxis der Kirche, läßt der Blick auf das Neue Testament keine Zweifel offen. Unsere protestantischen Brüder anerkennen das häufig und rechtfertigen die Ausnahmen mit einer Art Prinzip der »oikonomia« (etwa: Verwalterklugheit), wie es die Orthodoxen kennen. Ungeachtet anderer Praktiken hier oder dort hat die katholische Kirche stets daran festgehalten, daß dort, wo Christus gesprochen, sie keine Autorität zur Dispens hat. Durch eine scheinbar übertriebene Forderung des Gehorsams gegenüber dem Herrn anerkennt die Kirche letztlich den Ernst der menschlichen Liebe und der freibejähnten Bindung der Gatten.

»Im Anfang«

Christus fordert die Unauflöslichkeit der Ehe, weil Gott sie »im Anfang« so gewollt habe. Gewiß gibt die sakramentale Ehe als wirksames Zeichen der Einheit Christi und der Kirche dieser Forderung eine neue Bedeutung und Begründung, diese aber ist schon auf natürliche Werte gestützt: den Sinn der personalen menschlichen Liebe, welcher in der *bedingungslosen* Hingabe besteht, und die gemeinsame Verantwortung gegenüber den Kindern.

Auf diesem wie auf anderen Gebieten eröffnet das Evangelium nicht nur eine unbekanntete Sicht der christlichen Existenz als Teilhabe am Mysterium Jesu, sondern es heilt und stärkt die in der Natur des Menschen liegenden Bestrebungen. Darum kann das Evangelium mit Macht auch zu Nichtgläubigen sprechen. Daß die christlichen Gatten das Geheimnis der Einheit der Kirche mit Chri-

Das Evangelium
im Dienste
menschlicher Werte

stus darstellen, hat für die Nichtgläubigen keine Bedeutung, weil diese Wahrheit nur dem Glauben zugänglich ist. Aber viele anerkennen, im Augenblick der Eheschließung oder zeitlebens, die Forderung einer unaufhebbaren Bindung ihrer Liebe. Das Evangelium unterstützt diese tiefste Absicht des Menschenherzens ungeachtet dessen Unbeständigkeit, Schwäche und Irrung.

Kein Christ kann bezweifeln, daß das Evangelium eine Sendung hinsichtlich menschlicher Werte hat, und das Zweite Vatikanische Konzil hat dies deutlich in Erinnerung gerufen.

Diese Behauptung muß also nicht zur Diskussion gestellt werden, wohl aber die Art und Weise, wie diese Sendung zu erfüllen ist. Denn, wie schon Jacques Maritain¹ gezeigt hat, die Anwendung eines Prinzips muß um so analoger sein, je transzendent der Grundsatz ist. Das Licht des Evangeliums entspringt einer reinen Quelle, als daß es an eine einzige geschichtliche Verhaltensweise gebunden werden könnte. Jedes Zeitalter hat sein Klima. Die Moderne ist kein sakrales Zeitalter mehr, in dem »die christlichen Werte die Substanz der Gesellschaftsordnung durchdringen«². Wir stehen in einem säkularisierten Zeitalter. »Die Gesellschaft und ihre Kultur sind zu einer vollständigen Differenzierung und Autonomie gelangt; das ist in sich etwas Normales und entspricht der Unterscheidung des Evangeliums zwischen dem, was Gottes ist und dem, was des Kaisers ist.«³

Schon in seinem Werk *Humanisme intégral* hatte Maritain bemerkt, daß selbst im Idealfall, da eine moderne Gesellschaftsordnung sich am Evangelium inspirieren wollte, die Gesetzgebung gewisse irrümliche Weltanschauungen oder Verhaltensweisen tolerieren dürfte und müßte⁴ und das Leben der Bürger nur nach dem Sinn der naturrechtlichen Vollkommenheit zu orientieren hätte.

Jedenfalls »wissen die Christen, daß eine neue christlich inspirierte Kultur, sollte es je noch einmal eine solche geben, keineswegs eine Rückkehr zum Mittelalter bedeutete, sondern einen ganz anderen Versuch, mit dem Sauertrieb des Evangeliums die Tiefe der menschlichen Existenz zu durchdringen«⁵. Unter den Folgen dieses Klimawechsels sieht Maritain diese: »Das allgemeine Bewußtsein hat die begründete Überzeugung erworben – um so lebhafter, je mehr die Freiheit bedroht ist –, daß nichts eine größere Gefahr bedeutet sowohl für das irdische Gemeinwohl wie für die überirdischen Wahrheiten des Geistes, als die Schwächung und Ermüdung der inneren Kraftquellen des Gewissens. Das allgemeine Bewußtsein wurde gleich-

¹ J. MARITAIN, *L'homme et l'Etat*, Paris 1953, 145.

² C. JOURNET, *L'Eglise du Verbe incarné* I, Paris 1941, 244.

³ J. MARITAIN, *L'homme* 148.

⁴ S. 180.

⁵ *L'homme* 148.

zeitig aufmerksamer auf die Tatsache, daß die Freiheit der Forschung, selbst auf die Gefahr des Irrtums hin, für die Menschen die Normalbedingung zur Wahrheitsfindung ist. Deshalb ist die Freiheit, Gott auf ihrem eigenen Weg zu suchen, für die, welche aufgewachsen sind, ohne ihn zu kennen, die Normalbedingung, um auf die Botschaft des Evangeliums und die Lehre der Kirche zu hören, wenn die Gnade ihr Herz erleuchtet.«⁶

So wird verständlich, daß die Weise, wie die Kirche auf die politische Ebene Einfluß nimmt, sich ändern muß. Sie muß mehr auf lebenspendende Anregung als auf gesellschaftliche Macht bedacht sein, um der Welt auf der Suche nach einem schwierigen Gleichgewicht zu helfen. Diese mehr »anregende« als »beschützende«, mehr moralische als legale Haltung bringt jedoch auch größere Gefahren mit sich, darunter die, daß die Gesellschaft Normen wählt, welche den objektiven moralischen Normen nicht entsprechen.

II. Bürgerliche Toleranz Eine schwierige Entscheidung

Die Kirche steht heute also vor einer schwierigen Wahl. Soll sie in ihrem Bestreben, zu dienen, ihr ganzes gesellschaftliches Gewicht – durch Druck auf Wähler und Abgeordnete – einsetzen, damit das Zivilgesetz die Verbote aufrechterhält, welche, in sich und nach dem Ideal, der Forderung Jesu nach der ursprünglichen Unauflöslichkeit der Ehe entsprechen? Oder soll sie es ablehnen, einen solchen Einfluß auszuüben, und einen Stil anwenden, der ihrer innerlichen, evangelischen Ausrichtung besser entspricht? Werden – mit anderen Worten – die katholischen Bürger darauf verzichten, unter Anwendung ihrer politischen »Macht« dem ganzen Land ein Gesetz aufzuzwingen, das viele nicht akzeptieren können, weil sie seine Grundlage nicht verstehen? Und ist es als Selbstpreisgabe zu bezeichnen, wenn die Katholiken diesen zweiten Weg wählen? Ich meine: nein. Denn die Kirche würde trotzdem weiterhin die Forderung der christlichen und menschlichen Moral verkünden; sie würde deren Erfüllung weiterhin von ihren Gliedern verlangen, welche über die Kraftquellen der Sakramente verfügen.

Ohne die Menschen zu richten und zu verdammen, würde sie nicht aufhören, ihnen den Ernst der ehelichen Bindung vor Augen zu stellen. Wie können aber die Katholiken, die sich in ihrem persönlichen Leben der Forderung des Evangeliums nicht entziehen dürfen, es mit ihrem Gewissen vereinbaren, daß diese Forderung *nicht* in die bürgerliche Gesetzgebung übergeführt wird?

Eine neue Gesinnung

Ich spreche im folgenden nicht von Italien, sondern von der Schweiz, deren Situation mir genau bekannt ist. In der Schweiz gibt es die zivile Ehescheidung, und sie ist eine wahre soziale Katastrophe. Aber wohlverstanden:

sie ist nicht eine Katastrophe, weil ein Gesetz sie ermöglicht. Ich bin persönlich überzeugt, daß die Katastrophe wahrscheinlich noch größer wäre, wenn es dieses Gesetz nicht gäbe.

Gewiß, die gesetzliche Anerkennung der Ehescheidung trägt zu einer Gewissensverfälschung bei: Was legal ist, besonders, wenn es häufig vorkommt, erscheint schließlich als normal. Und für viele ist das Normale das Moralische. Ein Irrtum wäre es aber, zu meinen, die Existenz dieses Gesetzes sei ein Hauptgrund für die Auflösung der Familie. Vielmehr liegt in der ganzen Entwicklung unserer Gesellschaft der Ursprung dieser Erscheinung. Ohne Zweifel sicherte die Mentalität, welche während Jahrhunderten die Ursache war, eine formale Festigkeit der Ehe, und in bestimmten Randzonen findet man heute noch Beispiele dafür. Aber die Werte der Intimität, der Personengemeinschaft zwischen Mann und Frau, die Ebenbürtigkeit der Frau in der Ehegemeinschaft, all das fehlte zumeist.

Die moderne Gesellschaft hat diese Werte entdeckt, aber leider nicht zugleich die Stabilität der Verbindung aufrechtzuerhalten vermocht. Es hätte gerade einer noch entschiedeneren Vertiefung der personalen Liebe und ihrer Anforderungen bedurft. Man muß diese Sachlage bedauern – was nicht heißt, der Familie von einst nachzutauern –, aber dies ist die Situation, die man als gegeben annehmen muß.

Unter ihrem Einfluß glauben heute viele Zeitgenossen, trotz Anerkennung der prinzipiellen Unauflöslichkeit des Ehebandes, daß gewisse Extremfälle eine Trennung rechtfertigen – was ja die Kirche auch anerkennt. Aber jene Zeitgenossen haben nicht den Glauben, der einen Mißerfolg, das Kreuz, in einen geheimnisvollen Sieg verwandeln kann; den Glauben, der sie befähigte, selbst im Fall einer notwendigen Trennung das bleibende Band anzuerkennen und dem heroischen Verzicht, der von ihnen gefordert ist, einen Sinn zu geben.

Sind Geschiedene unmoralisch?

Nicht selten hält man in katholischen Kreisen Geschiedene für moralisch minderwertige Menschen und behandelt sie als Parias. Abgesehen von seiner tiefen Ungerechtigkeit gründet ein solches Urteil mehr in sozialem Konformismus – also auf einem »infra-moralischen« Standpunkt – als in einem scharfen Sinn für die in Frage stehenden Werte. Man kann sicher annehmen, daß solche Katholiken am verwundbarsten sind, und daß sie bald – sowie der Konformismus in eine andere Richtung drängt – am lautesten gegen die evangelische Forderung der unauflöselichen Ehe protestieren, weil sie deren wahre Bedeutung nie erkannt haben.

Die Haltung des bewußten Christen besteht m. E. darin, mehr denn je das Gesetz der menschlichen Liebe zu vertreten und zu leben, anderseits aber jene zu achten, welche

seine Auffassung nicht teilen, die ihm ohne die Botschaft des Evangeliums auch fremd wäre.

Nun sehen wir uns hierzulande einer beträchtlichen Zahl von Mitbürgern gegenüber, welche die Gewissensüberzeugung haben, daß Scheidung und Wiederverheiratung in bestimmten Fällen das geringere Übel darstellten. Das Evangelium hat uns die ursprüngliche Absicht Gottes mit der Ehe erkennen lassen; das besagt nicht, daß jene, welche sie nicht kennen, schlechten Glaubens oder unmoralisch seien.

Wie sollen
die Katholiken
sich verhalten?

Das Problem stellt sich somit wie folgt: Müssen die wirklich Gläubigen sich nach Vermögen einer Gesetzgebung widersetzen, welche die Scheidung erlaubt? Wäre das die einzige Art, wie sie der Gesellschaft den Dienst erweisen können, den das Evangelium ihr durch sie erweisen will? Unter der Voraussetzung, daß die Katholiken in einem Land stark genug wären, um ein Scheidungsgesetz zu ändern oder zu verhindern, erscheint folgende Antwort als die richtige: Die Katholiken hätten unrecht, ihren Mitbürgern ein Gesetz aufzuerlegen, das diese weder verstehen noch billigen könnten, dem sie sich also unter Zwang zu unterziehen hätten.

Die Auswirkungen eines solchen Verhaltens der Katholiken wären katastrophal für die Ausstrahlung des Evangeliums. Die Nichtkatholiken, weit entfernt davon, das wahre Gesicht der Kirche zu entdecken, wären in ihrer Auffassung bestärkt, daß die Kirche wesentlich eine soziologische und politische Machtgruppe und deshalb als Gegner zu behandeln sei. Das Übel, das daraus folgte, wäre viel schwerwiegender als dasjenige, welches man zu vermeiden hoffte.

Andererseits führt ein Verbot, das man nicht verstehen kann, zur Heuchelei, zur Revolte und zu jeder Art von Übertretung. Die Einstellung der Bürger würde nicht geändert, sondern sie würden sich mehr denn je jeder Änderung verschließen. Die Unauflöslichkeit der Ehe, rechtlich gesichert, wäre nicht weniger bedroht und preisgegeben, und keine juristische Garantie könnte die Opfer der unvermeidlichen illegalen Verhältnisse schützen.

Ein Thomastext
bringt Klarheit

Im Traktat über das Gesetz erklärt Thomas von Aquin⁷, warum das positive Gesetz, ohne etwas Gottwidriges gutzuheißen, dieses doch tolerieren kann. Es gehört zu den Wesenseigenschaften des positiven Gesetzes, sagt Thomas mit Realismus, den Gegebenheiten der Menschen und der Gesellschaft angepaßt zu werden.⁸ Man kann darum nicht von ihm verlangen, daß es alle Laster und falschen Verhaltensweisen unterdrückt.

Es liegt in dieser Sichtweise eine große politische Weisheit. Die *Toleranz* des zivilen Gesetzes ist gerechtfertigt um des

⁷ *Summa Theologica* I-II, 93, 3, 3.

⁸ A. a. O. 96, 2.

gesellschaftlichen Gemeinwohles willen. Das Gesetz muß in erster Linie dem Umstand Rechnung tragen, daß es auf die Gesamtheit der Bürger zielt. Diese sind nicht in der Tugend vollendet, sagt Thomas. Von Gesetzes wegen alle moralischen Abirrungen unterdrücken zu wollen, würde dem Gemeinwohl mehr schaden als nützen, denn ein unanwendbares Gesetz ist dauernder Übertretung ausgesetzt. Die daraus entstehenden Wirrungen, vorab die Verachtung des Gesetzes, rufen schlimmere Übel hervor, als das Gesetz bekämpfen wollte. Darum, so sagt Thomas, hat der Gesetzgeber nur die schlimmsten Untaten zu bekämpfen, »jene, die anderen zum Schaden gereichen und ohne deren Unterdrückung die Gesellschaft nicht weiterbestehen könnte«.

In zweiter Linie muß das Gesetz den soziologischen Gegebenheiten seiner Adressaten Rechnung tragen. Solche Gegebenheiten können bewirken, daß ein anderswo nützlicheres Gesetz hier und jetzt nicht wünschbar wäre. Um ein Werturteil über ein Gesetz geben zu können, darf man sich nicht nur fragen, ob das, was es vorschreibt, in sich moralisch gut sei oder das Verbotene in sich schlecht. Ein ziviles Gesetz, das die Katholiken verpflichtete, in die Messe zu gehen (wie es das Obristenregime in Griechenland den Staatsbeamten vorschreibt), wäre ein *schlechtes* Gesetz. Ein Gesetz, das die private Homosexualität unter Strafe stellte, wäre ebensowenig ein gutes Gesetz. Man kann den Wert eines Gesetzes nur messen in Funktion einer konkreten soziologischen Situation und unter Berücksichtigung aller Elemente.

Eine Anwendung
der Erklärung über
die Religionsfreiheit

Eine weitere Unterstützung erhält der hier dargelegte Standpunkt von der Erklärung des Konzils über die Religionsfreiheit. Diese befaßt sich nämlich nicht so sehr mit den Pflichten des Gewissens gegenüber der Wahrheit (obwohl sie darauf anspielt: n. 2 und 3), sondern mit den Beziehungen zwischen Personen und besonders zwischen Personen und der öffentlichen Gewalt. Diese Beziehungen gründen auf der Tatsache, daß die religiöse Freiheit ein Grundrecht jeder menschlichen Person ist.

»Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen wie jeglicher Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muß in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, daß es zum bürgerlichen Recht wird.« (n. 2)

Pietro Pavan zeigt in seinem Kommentar zur Erklärung, daß die religiöse Freiheit auch das Recht des Atheisten einschließt: »Die Träger des Rechts auf religiöse Freiheit

sind vor allem menschliche Wesen als Personen. Dieses Recht eignet darum allen, Gläubigen wie Nicht-Gläubigen. Die Konzilsväter haben bewußt den Ausdruck ›in re religiosa‹ = ›in Sachen der Religion‹ gewählt, um das Feld so weit wie möglich zu stecken. Der Atheist gibt dem religiösen Problem eine negative Lösung; aber unzweifelhaft gehört auch sie zu den Sachen der Religion.«⁹

Wohl weiß das Konzil, daß diese Freiheit gewisse Grenzen kennt, jene, welche sichern, daß »die gerechten Erfordernisse der öffentlichen Ordnung nicht verletzt werden« (n. 4).

Die öffentliche Gewalt hat die Pflicht, die Gesellschaft gegen mögliche Mißstände zu schützen, aber »nur nach rechtlichen Normen, die der objektiven sittlichen Ordnung entsprechen und wie sie für den wirksamen Rechtsschutz im Interesse aller Bürger und ihrer friedvollen Eintracht erforderlich sind, auch für die hinreichende Sorge um jenen ehrenhaften öffentlichen Frieden, der in einem geordneten Zusammenleben in wahrer Gerechtigkeit besteht und schließlich für die pflichtgemäße Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Dies alles gehört zum grundlegenden Wesensbestand des Gemeinwohls und fällt unter den Begriff der öffentlichen Ordnung. Im übrigen soll in der Gesellschaft eine ungeschmälerte Freiheit walten, wonach dem Menschen ein möglichst weiter Freiheitsraum zuerkannt werden muß, und sie darf nur eingeschränkt werden, wenn und soweit es notwendig ist.« (n. 7)

Wir glauben nicht, daß die Erlaubnis zur zivilen Scheidung notwendig einen jener Mißstände darstellt, welche die Erklärung brandmarkt. Leider bedeutet die Unauflöslichkeit der Ehe für viele unserer Mitbürger kein aufgebbares Gut mehr. Im Gegenteil würde vielen die Verweigerung der Scheidung unter bestimmten Umständen als unerträgliche Schikane erscheinen, die noch größere Übel hervorriefe. Auch wenn ein Katholik die Ansicht nicht teilt, so darf er sie weder ignorieren noch ihren Argumenten jeden Wert absprechen. Denn es gibt ja wirklich tragische Situationen, wo nur die Autorität des Wortes Gottes die Argumente aufwiegen kann.

Unter den beschriebenen Bedingungen besteht also der wahre Dienst, den die Katholiken in dieser Sache ihren Mitbürgern leisten können, nicht im Aufdrängen eines Gesetzes, welches die Gesellschaft ebenso schlecht ertragen würde wie ein geschwächter Organismus ein gegenindiziertes Medikament. Der Dienst bestünde vielmehr in folgendem:

1. zu erklären, warum sie ein Gesetz tolerieren, das für sie selbst nicht annehmbar ist;
2. den Standpunkt des Evangeliums weiter zu Gehör zu bringen, was dann zweifellos überzeugender wäre;

Im Dienst
der politischen
Gemeinschaft

3. für eine »gute« Gesetzgebung zu sorgen, welche die Scheidung nur dort ermöglicht, wo nach menschlichem Ermessen der Mißerfolg endgültig ist, welche die Rechte aller Betroffenen, besonders der Kinder, so wenig wie möglich verletzt, und welche für die betroffenen Kinder die bestmöglichen Anordnungen trifft.

Wer in einer solchen Haltung eine Selbstpreisgabe der Kirche zu sehen geneigt ist, hängt vielleicht noch an einem kirchlichen Beeinflussungsstil aus der Zeit der »Christianitas«, welcher der heutigen säkularen Gesellschaft nicht mehr angemessen ist. Aber anerkennen solche nicht auf anderen Gebieten die Unterscheidungen, die hier einschlägig wären? Um ein Beispiel zu nennen: Solche Katholiken billigen sicher nicht den Atheismus. Und doch würde ihnen ein Gesetz, welches atheistisch orientierte Parteien verböte, mit Recht als ungerecht und bar politischer Weisheit erscheinen.

Ist es nicht ein Fortschritt, zu erkennen, daß die Wahrheit immer nur durch ihr eigenes Licht verteidigt werden kann, und daß die Achtung vor der Gewissensentscheidung des anderen die erste Bedingung ist, um diesen anderen für die Wahrheit zu bereiten und zu öffnen?

(Übersetzt von Prof. Dr. Alois Müller)

Norbert Wetzel
Bemerkungen
zur Unauflöslichkeit
der Ehe

Die folgenden Überlegungen sind aus der Praxis der Telefonseelsorge erwachsen. Sie werden mitgeteilt als Anregung zu einer innerkirchlichen Diskussion, die es bisher über diese Fragen noch nicht gibt.

Etwas vereinfacht lassen sich die Gespräche, in denen die Unauflöslichkeit der Ehe zur Frage wird, in drei Gruppen aufteilen.

a) Katholiken, die »in Scheidung leben«, die also schon zivilrechtliche Schritte unternommen haben oder gerade geschieden sind, wollen wissen, wie die Kirche die Scheidung ihrer Ehe beurteilt, ob sie als Geschiedene noch zu den Sakramenten gehen dürfen usw. Lassen sie sich in ein Gespräch ein, dann kann dieses helfen, die Ursachen für das Scheitern der Ehe zu klären und die verborgenen Motive zu erhellen. Gewöhnlich mündet es in die meist ausgesprochene Frage nach dem zukünftigen Leben als Geschiedener.

b) Gespräche mit Katholiken, die wieder heiraten wollen, obwohl einer der Partner geschieden ist, beginnen mit der Frage nach der Möglichkeit einer kirchlichen Trauung und führen dann dazu, die meist unbewußten Gründe für das Zerbrechen der ersten Ehe aufzudecken; es sei denn, der Seelsorger erklärt nach Kenntnisnahme der kirchenrechtlich erheblichen Tatbestände eine kirchliche Nichtigkeitserklärung, bzw. eine Trauung, kurzangebunden für unmöglich. Sehr oft fördert eine längere Aussprache zu-